

Stadtnachrichten Mylau



www.mylau.de

Amts- und Mitteilungsblatt für die Stadt
Mylau und den Ortsteil Obermylau

Herausgeber: Stadt Mylau und Secundo-Verlag GmbH

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Christoph Schneider, Stadtverwaltung Mylau; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger

Jahrgang 2015

Freitag, 27. März 2015

Nummer 3

Wiederaufbau nach Hochwasserschäden



Zwei weitere Sanierungsmaßnahmen konnten im Zuge der Schadensbeseitigung nach dem Hochwasser abgeschlossen werden.

Der Weg zwischen den Straßen Am Seifenbach und An der Lohe ist ein wichtiger Verbindungsweg für Fußgänger, nicht nur um in das angrenzende Wohngebiet An der Lohe, sondern ggf. auf kurzem Wege zu Fuß von Mylau aus in die benachbarte Stadt Reichenbach zu gelangen.



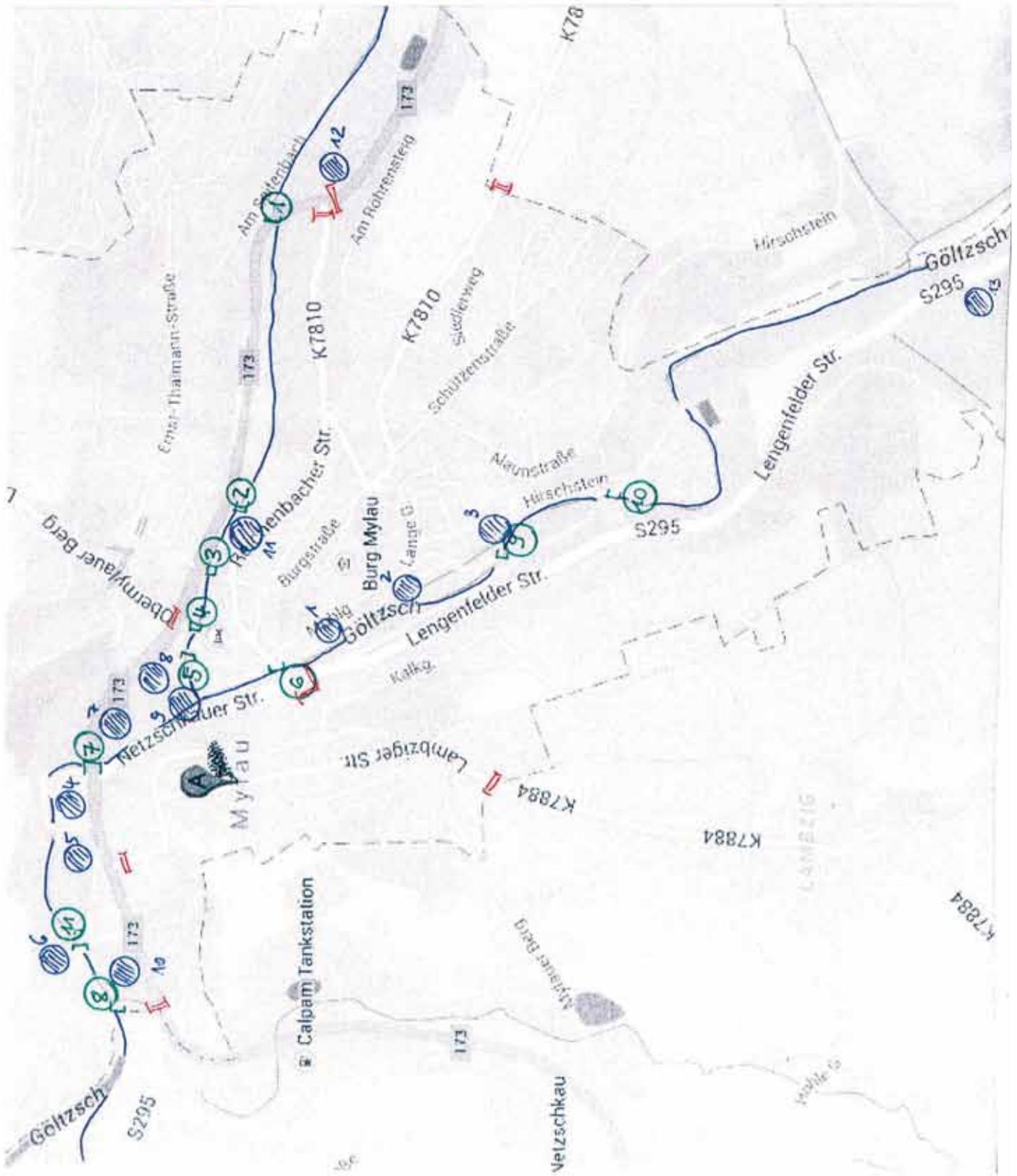
Grundhaft ausgebaut wurde auch die Bahnhofstraße. Neben den finanziellen Mitteln aus dem Hochwasseraufbauplan konnten hier für die Nebenanlagen (Gehweg, Beleuchtung ...) Gelder aus dem Fond Städtebauliche Entwicklung genutzt werden.

Für beide Maßnahmen sind wir dankbar, verbessern sie doch die Wohnqualität in unserer Stadt.

Anlage 3

-  1-11 Brücken
-  Sperrungen
-  1-13 Standorte
Sandsacklager

1. Mühlgasse 16
2. Am Mühlgraben 4
3. Am Mühlgraben 3-5
4. Netzsckauer Str. 28
5. Netzsckauer Str. 28 b
6. Karl-Marx-Ring 8
Fa. Held
7. Aldi-Markt
Robert-Georgi-Weg 3
8. Nawarra
Robert-Georgi-Weg 1
9. Netzsckauer Str. 22
10. Netzsckauer Str. 48
JCL „Atlantis“
11. Reichenbacher Str. 13
12. Reichenbacher Str. 35
13. Freibad
Lengelfelder Str.



Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Stadtrat

Die 11. öffentliche Sitzung des Stadtrates Mylau fand am Donnerstag, dem 12.03.2015, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Mylau statt. Der Bürgermeister eröffnete und leitete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Stadträte und Gäste.

Zum Tagesordnungspunkt 9 – Projektsteuerung Hochwasser – Bericht zum Stand der Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung – hielt Herr Schumann von der Planungsgesellschaft Knüpfer aus Oelsnitz, welche mit der Projektsteuerung zur Umsetzung des Wiederaufbauplanes Hochwasser 2013 beauftragt ist, einen Sachvortrag zum aktuellen Abarbeitungsstand der einzelnen Maßnahmen. Zu den insgesamt 30 Einzelmaßnahmen wurden bei 27 Maßnahmen bereits Fördermittelanträge gestellt.

Insgesamt wurden zum Wiederaufbauplan Hochwasser 2013 8.115.653,00 Euro Fördergelder bestätigt. Aktuell sind davon zu den einzelnen Fördermittelanträgen Fördergelder in Höhe von 5.085.000,00 Euro beantragt. Dies entspricht 70 % der Gesamtmaßnahmen, wovon 50 % bereits durch den Fördermittelgeber bestätigt wurden.

Abgeschlossen sind die Maßnahmen Waldwege und S 295 (Netzschkauer Straße).

Die Maßnahmen Zick-Zack-Weg, Ahornbächl und Bahnhofstraße sind fast fertiggestellt.

Auch die Erneuerung des Absetzbeckens im Freibad ist fertiggestellt. Derzeitig erfolgen noch Restleistungen, welche aber pünktlich zum Beginn der Freibadsaison 2015 fertiggestellt sein werden.

Im Mai soll mit den Maßnahmen Friesener Weg, Reichenbacher Straße, Heubnerring, Brücke am Markt, Brücke Hirschstein und Stützmauer Lambziger Straße begonnen werden. Für den Ersatzneubau Brücke Karl-Marx-Ring ist ebenfalls der Baubeginn noch im Jahr 2015 geplant.

Für die Maßnahme Sportplatz liegt derzeitig noch keine Bestätigung der Fördergelder vor. Der Beginn dieser Maßnahme soll in diesem Jahr noch erfolgen. Die Fertigstellung wird sich jedoch bis ins Jahr 2016 erstrecken. Mit der Maßnahme Ausbau Göltzsch wird voraussichtlich erst im Jahr 2017 begonnen werden können, da diese Maßnahme abhängig von der Fertigstellung des Planfeststellungsverfahrens der Landestalsperrenverwaltung Sachsen ist.

Im öffentlichen Teil wurden mehrheitlich nachfolgende Beschlüsse gefasst:

11/01/2015-29

Der Stadtrat Mylau beschließt, die Leistungen für Instandsetzung und Beräumung der Maßnahme Brücke über die „Göltzsch“ im Bereich Markt, Ident-Nr. 5780, aus dem Wiederaufbauplan zum Hochwasser 2013 an die Firma Stötzer Bauunternehmen Netzschkau zum Angebotspreis in Höhe von 15.628,42 Euro brutto zu vergeben.

11/01/2015-30

Der Stadtrat Mylau beschließt, den nördlich der Netzschkauer Straße auf den Flurstücken T. v. 723/10 und 463/10 verlaufenden, westlich von der Ortsstraße Karl-Marx-Ring und östlich von der Bundesstraße B 173 Netzschkauer Straße begrenzten Weg als beschränkt öffentlichen Fahr- und Gehweg zu widmen. Die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 SächsStrG öffentlich bekannt zu machen.

11/01/2015-31

Der Stadtrat Mylau beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 03/11/2014-15 vom 13.11.2014. („Der Stadtrat Mylau beschließt als Termin für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Mylau den 7. Juni 2015, für einen möglichen 2. Wahlgang den 28. Juni 2015“).

11/01/2015-32

Der Stadtrat Mylau beschließt die Wasserwehrsatzung.

11/01/2015-33

Der Stadtrat Mylau beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Mylau mit Ortsteil Obermylau.

11/01/2015-34

Der Stadtrat Mylau beschließt die Entschädigungssatzung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Mylau und Ortsteil Obermylau.

11/01/2015-35

Der Stadtrat Mylau beschließt, den jährlichen Betriebskostenzuschuss an das Freibad Mylau in Höhe von 18.000,00 Euro auszu zahlen.

11/01/2015-36

Der Stadtrat Mylau beschließt, den von der Sparkassenstiftung ausgereichten Bürgerpreis 2014 in Höhe von 400,00 Euro an den Förderverein Freibad Mylau weiterzureichen.

11/01/2015-37

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr.: 02/10/2014-8.

11/01/2015-38

Der Stadtrat Mylau beschließt den Verkauf des unbebauten Grundstückes-Nr.: 359/1 in Größe von 218 m², gelegen in Mylau (ehemals) Obermylauer Berg 4, zum Preis von mindestens 14.000 Euro an die Firma „BGB Grundstücksgesellschaft Herten“ mit Sitz in 45699 Herten, Hohewardstr. 345 – 349, bestehend aus den Gesellschaften:

Jakobus-Stiftung mit Sitz in 24589 Nortorf, Timmasper Weg 28, Markus-Stiftung mit Sitz in 24589 Nortorf, Timmasper Weg 28, Lukas-Stiftung mit Sitz in 24589 Nortorf, Timmasper Weg 28, vertreten durch Thomas Georgi, geschäftsansässig in 07957 Langenwetzendorf, Daßlitzer Kreuz 19.

11/01/2015-39

Der Stadtrat Mylau beschließt die Ausübung des Aneignungsrechts vom Freistaat Sachsen für das Grundstück-Nr.: 239 in Größe von 190 m², gelegen in Mylau, Wehnersberg 1, zum Abtretungsentgelt in Höhe von 1,00 Euro.

Feuerwehrsatzung

Stadt Mylau
Vogtlandkreis

Feuerwehrsatzung der Stadt Mylau mit Ortsteil Obermylau vom 16.03.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und Nr. 4/2003, S. 55) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 hat der Stadtrat Mylau in seiner Sitzung am 12.03.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 – Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Mylau ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den beiden Ortsfeuerwehren Mylau und Obermylau.

(2) Die Feuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mylau“, die Ortsfeuerwehr Obermylau trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mylau – Ortsteil Obermylau“

(3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern, in der Ortsfeuerwehr Obermylau dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter und in der Ortsfeuerwehr Mylau aus dem Wehrleiter und seinen Stellvertretern.

(4) Die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr ist aus der als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlage ersichtlich.

§ 2 – Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
- Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

(2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 – Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 – Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe von Gründen schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter (FW Mylau 2 Stellvertreter) und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses und die Mitglieder der Ortsfeuerwehr für den Gemeindefeuerwehrausschuss zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 18 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwehrwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als einer Woche dem jeweiligen Leiter der Wache oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen, die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 – Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Wehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 – Alters- und Ehrenabteilungen

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 8 – Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 – Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Gemeindefeuerwehrversammlung (Hauptversammlung)/ Ortsfeuerwehrversammlungen,
- Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschüsse,
- Gemeindefeuerwehrleitung/Ortswehrleitungen.

§ 10 – Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im laufenden Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindefeuerwehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 11 – Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern (FW Mylau 2 Stellvertreter), dem Jugendfeuerwehrwart sowie dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer sowie der Kassenverwalter nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 4, 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, evtl. Jugendfeuerwart und Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu vier weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern.

(7) Der Bürgermeister und der Gemeindefeuerwehrliter sind zu den Sitzungen einzuladen; sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 12 – Gemeindefeuerwehrleitung

(1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrliter und seine beiden Stellvertreter.

(2) Der Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Mylau und seine beiden Stellvertreter nehmen die Funktionen nach Abs. 1 wahr.

(3) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 Abs. 1 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine beiden Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine beiden Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrliter oder Stellvertreter ein.

(7) Der Gemeindefeuerwehrliter/Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehrleitungen zu regeln und zu fördern,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Erhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrliter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(9) Der Gemeindefeuerwehrliter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(10) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrliter haben den Gemeindefeuerwehrliter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Der Gemeindefeuerwehrliter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(12) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrliters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13 – Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrliter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrliter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14 – Schriftführer/Kassenverwalter

(1) Die Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen.

(5) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Ortswehrleiter geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 15 – Kameradschaftskasse

(1) Für die Ortsfeuerwehren Mylau und Obermylau wird je eine Kameradschaftskasse für die Pflege der Kameradschaft und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Ausgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Aufgaben enthält.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Zuwendung aus der Stadtkasse
- Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten
- Beteiligung an Kosten für entgeltliche Einsätze der Wehr
- Spenden von Dritten und sonstigen Einnahmen

Ausgaben sind:

- Mittel für die Durchführung eigener Veranstaltungen
- Mittel für Maßnahmen der Gemeinschaftspflege (Ausflüge, Feiern)
- Ausgaben für Ehrungen und Geschenke, Spenden an Dritte

Die Kameradschaftskassen werden als Sonderkasse der Stadt Mylau geführt.

(3) Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Der Ortswehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 16 – Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Wahl des Gemeindeführers und seine beiden Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

(9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend, die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mylau, den 16.03.2015

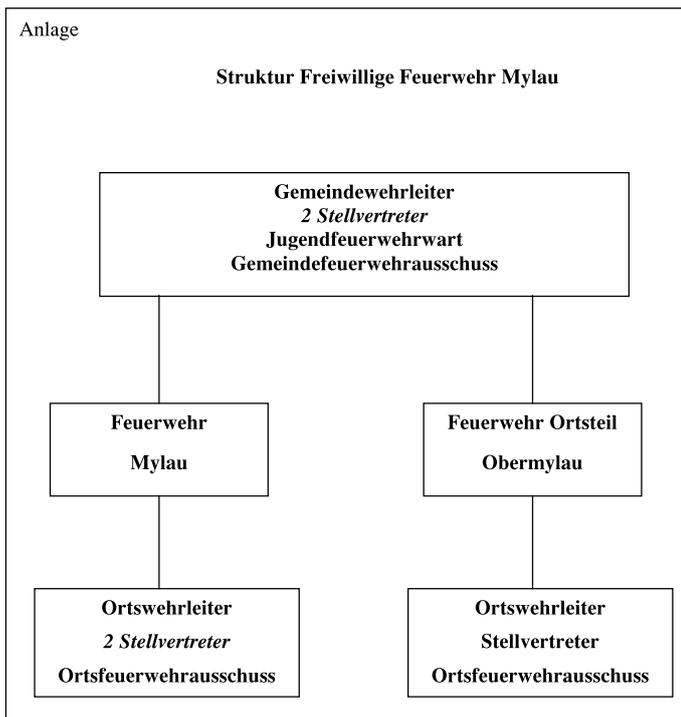
gez. *Schneider*

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der zzt. gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mylau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.



Feuerwehrentschädigungssatzung

Stadt Mylau
Vogtlandkreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der FW Mylau und OT Obermylau vom 16.03.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234 und § 63 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 in Verbindung mit § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (Sächs-FwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2010 S. 15) hat der Stadtrat Mylau folgende Satzung in seiner Sitzung vom 12.03.2015 beschlossen.

§ 1 – Entschädigung von Funktionsträgern der FW Mylau und OT Obermylau

- 1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung
- 2) Die Entschädigung beträgt monatlich für

- den Leiter der Gemeindefeuerwehr	90,00 Euro
- für den Leiter der Ortsfeuerwehr	50,00 Euro
- für die Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr je	40,00 Euro
- für die Stellvertreter des Leiters der Ortsfeuerwehr	30,00 Euro
- für den Gerätewart der Gemeindefeuerwehr	45,00 Euro
- für den Gerätewart der Ortsfeuerwehr	30,00 Euro
- 3) Die Auszahlung der Beträge erfolgt monatlich.

§ 2 – Entschädigung für langjährige Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr

Die Kameraden der FW Mylau und des OT Obermylau erhalten für ihre Zugehörigkeit zu den Wehren nachstehende Entschädigungen für langjährige Dienste in den Wehren:

Zugehörigkeit	Summe/€
10 Jahre	25,00 Euro
20 Jahre	50,00 Euro
25 Jahre	65,00 Euro
30 Jahre	75,00 Euro
40 Jahre	100,00 Euro
50 Jahre	125,00 Euro

§ 3 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten zum gleichen Tag außer Kraft.

Mylau, den 16.03.2015

gez. *Schneider*
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der zzt. gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mylau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Wasserwehrsatzung

Stadt Mylau
Vogtlandkreis

Wasserwehrsatzung der Stadt Mylau vom 16.03.2015

Aufgrund von § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der zzt. gültigen Fassung) hat der Stadtrat Mylau in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Mylau richtet gemäß § 85 SächsWG einen Wasserdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Mylau nach §§ 84, 85 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553), zuletzt geändert durch VwV vom 2. Juli 2012 (Sächs. ABl. S. 858).

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 – Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Mylau trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt mittels der zur Verfügung stehenden Medien, wie z.B. Sprachdurchsagen der FW und Bevölkerungswarnung durch die Sirene der Grundschule, Homepage der Stadt Mylau, Homepage der Landeshochwasserzentrale Sachsen.

(2) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel 120/150/180/210 sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

- a) Alarmstufe 1: Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Hochwasser- und Alarmpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und Material.
- b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
 - Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Flussläufe, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
 - Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
 - Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen; Sandsäcke befüllen für die Bestückung der Sandsacklager,
 - Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;
 - Einrichten und Besetzen der örtlichen Einsatzleitung (Verwaltung).
- c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2) Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr.
- d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)
 - aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte; Evakuierungen durchführen,
 - Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.

(3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren.

Inhalt der Unterlagen:

- a) Bezeichnung und Beschreibung der Gefährdungsabschnitte
- b) Benennung der Verantwortlichkeiten
- c) Art der Alarmierung
- d) Bereitstellungsraum für Einsatzkräfte und technische Mittel
- e) Ablösung und Versorgung der Einsatzkräfte
- f) Verzeichnis Hochwasserbekämpfungsmitteln und deren Lagerung
- g) Nachrichtenübermittlung und Information der Betroffenen

(4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Mylau und Obermylau) und Freiwillige, die sich zum Dienst in der Wasserwehr gemeldet haben sowie zum Dienst in der Wasserwehr Heranzuziehende, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 – Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt ebenso den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert. Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklauung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 – Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Die Wasserwehr der Stadt Mylau besteht aus:

- a) 2 freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung,
- b) den Mitarbeitern des Bauhofes,
- c) 2 Kameraden der FW Mylau.

Darüber hinaus kann der Bürgermeister zu Maßnahmen der Wasserwehr noch heranziehen:

- d) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- e) weitere Einwohner,
- f) Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO.

Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr für ihr Grundstück/Gewerbebetrieb.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. e, f) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In besonders dringenden Fällen ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend. Der Heranziehungsbescheid ist nachzureichen.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt Mylau unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt Mylau zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG). Sie unterstehen auch dem Versicherungsschutz der Stadt Mylau

§ 5 – Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt Mylau den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung § 60 Abs. 5 i.V.m. §§ 62 und 63 Abs. 2 SächsBRKG und § 21 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung Mylau kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt Mylau hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der aktuellen Fassung.

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Mylau eine angemessene und verhältnismäßige Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag und soweit er nicht vorsätzlich handelte. Die Stadt Mylau haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 – Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

(1) Die Stadtverwaltung Mylau sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).

(2) Die Stadtverwaltung Mylau unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV)

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
- seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 18.4.2005 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Mylau, den 16.03.2015

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mylau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Kartographie zum Hochwasser- und Alarmplan der Stadt Mylau siehe Seite 2

Pegelstand	Arbeiten in	Ort der	mögliche	einzuleitende	Verantwort-	Alarmierungs-	Ort und	Kräfteeinsatz	Hinweise
am Pegel Mylau	Alarmstufe	Gefährdung	Art der Ge-	Maßnahmen	lichkeit	folge	Gegenstand		
und Alarmstufe			fährdung				der Technik		
AS IV	ständiger Wach-	Grundstücke	Überflutung	Treibgut	Bürgermeister	Bürgermeister	s. AS III	FFW	Bürger nicht-
Pegelstand	dienst,	und Anlagen	Wasserein-	beräumen	FW	Wehrleiter		Mylau/Ober-	gefährdeter
210cm	Sicherungsmaß-		tritt in	Verteilen	Wasserwehr	Mylau/Ober-		mylau	Grundstücke
Beginn	nahmen an Ge-		Gebäude	von Sand/	Bauhof	mylau		Bauhof	nach §§4,5
Hochwasserab-	fahrenstellen			Sandsäcken	Kat.schutz	Ordnungsamt		Bürger	Wasserwehr-
wehr	ständige Infor-	Brücken		Absperrern	THW			betroffener/	satzung
	mation an ge-	nach AS I		betroffener	DRK	Polizei		unbetroff.	einbinden
Überschwem-	fährdete Berei-			Bereiche		DRK		Bereiche	
mung größerer	che und Bürger	Wohngebäu-		Pumpen FW		THW		DRK	Stadtverwal-
bebauter Gebiete	nach Anlagen 1	de, Keller		und Dritter		Kat.schutz		THW	lung ständig
Hohe Schäden	und 2			einsetzen,				Kat.schutz	besetzt
Gefahr für Men-	Einrichten Kat.			Fahrzeuge				s. Anlage 2	Leitstelle
schen u. Tiere	schutz;								
	Zufahrt von							60	
	außerhalb								
	verhindern(Kat.								
	tourismus)								

Informationen

1) Koordinierungsstelle ab AS II:

Stadtverwaltung Mylau
 Reichenbacher Str.13; Bürgermeisteramt
 Tel.: 3850, Fax:385 124; Internet: www.mylau.de
 e-mail: stadt-mylau@mylau.de
*hier findet Koordinierung, Nachrichtenverarbeitung, Ver-
 pflegung statt = Leitstelle*

2) Notquartiere:

1) Baracke DRK - An der Kiesgrube
Turnhalle Stadt Netzschkau - Siedlungsstraße
für den Bereich Netzschkauer Str. /Karl-Marx-Ring

2) Gymnasium Futurum Mylau -Friedenshain
Turnhalle Rotschauer Str.
Turnhalle des TSV -R.-Luxemburg-Str.

für den Bereich Markt/ Heubnerring/Reichenbacher Str.

3) Lagerung Material/Ausrüstung:

Lagerung gefüllter Sandsäcke:

Bauhof Mylau

Lagerung leere Sandsäcke:

Depot Wasserwehr

Material/Ausrüstg.	Bauhof	FW Mylau	Wasserwehr
Sandsäcke(gef.)	750	s.Bauhof	2.000 (leer)
Schaufeln/Hacken	20	10	15 (+10 o.Stiel)
Tauchpumpe	1	1(Turbo)	5 Schubkarren
Motorsägen	1	3	4 Straßenbesen
Notstromaggregat /	1	3	8 Baueimer
Beleuchtungssätze	-	2	3 Brechstange
Wathosen	-	8	2 Spitzhacken
Stahlseile/Seile	1	1x 10m, 1x5m; 3	20 Gummianzüge
Handscheinwerfer	-	4	37 P.Gummistiefel
			1 Sandsackfüll-
			vorrichtung
			2 Tauchpumpen

Alarmierungsfolge und Alarmstufen

(intern) – Stand: März 2015

Name	Funktion	Telefon	Alarmstufe
Schneider, Christoph	Bürgermeister	d:385 101 p.34 888	AS I - IV
Anger Axel	Wehrleiter	1736668939	AS I -IV
Schneider Steffen	Stellvertretender Wehrleiter	17684699978	AS I -IV
Leuchtenberger Peter	Leiter Bauhof	s.o.	AS I -IV
Wieland Sven	Ortswehrleiter Obermylau	p: 346 97	AS I - IV
Firnhaber, Birgitt	Leiterin Hauptamt/ Ordnungsamt	d: 385 110 p: 324 31 1743468284	AS I - IV
Olma, Peter	1.Stellvertr. Bürgermeister	d: 13280 p:305318	AS III - IV

Wichtige Telefonnummern:		
Rettungsleitstelle Plauen:		03741/457 123
Stadtverwaltung Reichenbach		5240
Herr Pürzel 5243030, Herr Spitzner 5243034		tagsüber
Stadtverwaltung Netzschkau		390100
THW Reichenbach:		133 15
LRA Vogtlandkreis (zuständige KatS-Behörde)		03741/ 3920
LRA Vogtlandkreis		037421/412110
Untere Wasserbehörde		037421/412124
LRA Vogtlandkreis		
SG Brand-und Katastrophenschutz, Rettungswesen		03765/532580
Staatliches Umweltfachamt		03741/2060
THW RC		03765/13315
DRK - U.Tauchmann		16096080854

Unternehmen

Kranverleih Held
0171 51 53 795
Transport
Fa.Seidel,
Baggerarbeiten
1723726279
Fa.Ciamperla
Baggerarbeiten
1711785598
Fa.Lorenz&
Kunze
13546
Sandbereitstell.

Infos aus dem Rathaus

Sprechstunden für Behinderte und Senioren

Wie Sie vielleicht wissen, gibt es in Reichenbach einen sehr engagierten **Behindertenrat** und eine nicht weniger engagierte **Seniorenvertretung**.

Beide Gremien führen im Jahr 2015 **eine monatlich stattfindende Beratungsstunde im Stadthaus, Markt 6, Zimmer 107, durch**. Der Erfolg der Beratungsstunde ist von der Inanspruchnahme durch Bürgerinnen und Bürger beeinflusst.

Die Ansprechpartner sind alle Ehrenamtliche, welche zum größten Teil Mitglieder sozialer Vereine, aber auch selbst Bürger sind. Die jeweiligen Ansprechpartner können nützliche Tipps und Ratschläge geben. Zudem werden die angesprochenen Themen in der jeweiligen Sitzung des Behindertenrates bzw. der Seniorenvertretung besprochen. Der Grundgedanke ist, noch mehr Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und ihnen Hilfestellungen bei Alltagsproblemen zu geben.

Für die Termine wurde jeweils der **Mittwoch** ausgewählt, damit die Bürgerinnen und Bürger neben dem Besuch des Wochenmarktes gleichzeitig die Sprechstunde (**9.30 bis 11 Uhr**) aufsuchen können.

Termine:

15.04., 20.05., 17.06., 15.07., 19.08., 16.09., 14.10., 11.11.

Kommen Sie vorbei und geben Sie uns weitere Hinweise, welche Dinge in Reichenbach noch verbessert werden können, wir sprechen und diskutieren darüber. Einmal im Jahr werden wir im Stadtrat der Stadt Reichenbach unserem Tätigkeitsbericht vorstellen und tragen so die Probleme und Hinweise an die Stadträte und den Oberbürgermeister.

Text: J. Prager, verantw. Sachbearbeiter der Stadt Reichenbach für Kinder, Jugend und Soziales

Sprechtage der IHK-Regionalkammer Plauen

Die IHK-Regionalkammer Plauen bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechstage an. Eine Anmeldung ist unter Tel. 03741 214-0 unbedingt erforderlich.

Sprechtage Bürgerschaftsbank Sachsen / Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen

Beratung zur Finanzierungsabsicherung

Mittwoch, 07.04.2015 – Uhrzeit nach Vereinbarung

Sprechtage Unternehmensnachfolge

Beratung zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und Begleitung im Nachfolgeprozess

Donnerstag, 09.04.2015 – Uhrzeit nach Vereinbarung

Existenzgründernachmittag

Erstinformationen für Existenzgründer

Montag, 13.04.2015 – von 13.30 bis 16.00 Uhr

Sprechtage Sächsische Aufbaubank

Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten

Montag, 13.04.2015 – 13.00 – 14.00 Uhr

IHK warnt vor Adressbuchschiindel

In den letzten Wochen häufen sich die Beschwerden über dubiose Angebote verschiedener Adressbuchverlage. Folgende Maschen sind bekannt:

Adressbuchschiindel per Telefon, per Post oder Telefax oder getarnt als Rechnung

Prüfen Sie jedes Schreiben vor Unterzeichnung genau! Seien Sie wachsam, wenn Ihnen ein unbekannter Anrufer Gratisangebote unterbreitet. Lassen Sie sich nicht von dubiosen Rechnungen oder Mahnungen unter Druck setzen. Fragen Sie im Zweifel bei Ihrer Industrie- und Handelskammer nach! Ansprechpartnerin im Fachbereich: Karla Bauer, Tel.: 03741 214-3120

Veranstaltungen/Seminare

15.04.2015: „Geprüfte(r) Bilanzbuchhalter(in)“ an der IHK

Seminar „Zollpräferenzen beim Export von Waren – Präferenzregeln und deren richtige Anwendung – Grundlagenseminar“
Veranstaltungsort: IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen, Friedensstraße 32, 08523 Plauen

Veranstaltungsflyer und Anmeldung: <http://www.weiterbildung-ihk-plauen.de>

Ihre Ansprechpartner:

Uta Schön, Tel. 03741/214 3240, E-Mail: uta.schoen@chemnitz.ihk.de
Doreen Zemanik, Tel. 03741/214 3243, E-Mail: doreen.zemanik@chemnitz.ihk.de

Förderprogramm zum 25. Jahrestag Deutsche Einheit

Die Sächsische Staatsregierung hat ein neues Förderprogramm zur Erinnerung an die Deutsche Einheit und die Wiedergründung des Freistaates Sachsen im Jahr 1990 aufgelegt.

Förderfähig sind Projekte von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Religionsgemeinschaften und Privatpersonen, die sich mit dem Demokratisierungs- und Einigungsprozess in Sachsen vor 25 Jahren auseinandersetzen.

Für das Förderprogramm stehen insgesamt 800.000 € zur Verfügung. Die Höhe der Zuwendungen kann dabei je Projekt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Anträge können bei der Sächsischen Aufbaubank eingereicht werden; mit einer Förderentscheidung ist ab Mai 2015 zu rechnen.

Nähere Informationen zu diesem Förderprogramm auf der Internetseite www.89-90.sachsen.de.

Fundbüro

Abgegeben wurden:

Ein Einzelschlüssel mit Nummernanhänger, ein kleiner Schlüsselbund an einem Band, ein Federkästchen, schon länger hier lagernd: diverse Schlüssel, weiße Schlittschuhe u.v.m.

Bitte erfragen im Rathaus unter Tel. 03765/385 113, Frau Stier.

Frühjahrsputz in unserer Stadt und Spielplatzaktion von Sternquell

Für Samstag, 11. April, rufen wir zum Frühjahrsputz auf. Bitte reinigen Sie Gehwege und Anlagen in Ihrer unmittelbaren Umgebung und tragen somit zur Verschönerung unserer Stadt bei.

Wie üblich können Sie Bedarf anmelden im Rathaus, Frau Firnhaber (Tel. 385 110), wenn größere Mengen Kehrricht durch den städtischen Bauhof abgeholt werden sollen.

Spielplatzaktion

Auch in diesem Jahr ruft die Brauerei Sternquell Teams auf, Spielplätze am 18. April oder am 9. Mai zu reinigen und dafür tolle Preise zu gewinnen. Weitere Infos unter www.gemeinsamgehtsbesser.de.

Sondersignal der Sirenen: Warnung vor einer Gefahr

Das so genannte Sondersignal wird probeweise ausgelöst am Samstag, 25. April. Ein mehrmals aufschwellender Heulton von 1 min Dauer, der sich deutlich vom Mittwochs-Probesignal unterscheidet. Das dazugehörige Merkblatt haben wir schon mehrfach veröffentlicht. Wichtig: Bei realer Gefahr und dem o.g. Heulton Vogtlandradio einschalten, Sender Reichenbach 100,5 MHz. Eine nochmalige Sonderalarmierung wird es am 26. September geben.

Seniorengedurtstage

Altersjubilare im April

Wie oft trennt uns das Wort,
anstatt uns zu verbinden.

Jakob Burckhardt



Der Bürgermeister gratuliert allen Jubilaren im April recht herzlich.

01.04.	Frau Sibylle Adler	zum 71. Geburtstag
01.04.	Frau Lona Horn	zum 81. Geburtstag
02.04.	Frau Sigrid Ott	zum 73. Geburtstag
03.04.	Frau Annelie Schmidt	zum 71. Geburtstag
05.04.	Frau Margitta Fabian	zum 70. Geburtstag
05.04.	Herrn Paul Höppner	zum 77. Geburtstag
05.04.	Frau Gerda Schewitzer	zum 79. Geburtstag
05.04.	Herrn Hans Joachim Tröger	zum 75. Geburtstag
07.04.	Frau Marie-Luise Dr. Büttner	zum 78. Geburtstag
08.04.	Frau Ursula Schneidenbach	zum 80. Geburtstag
08.04.	Herrn Friedemann Semder	zum 74. Geburtstag
10.04.	Frau Christine Döbel	zum 72. Geburtstag
11.04.	Herrn Rainer Sachs	zum 70. Geburtstag
12.04.	Herrn Karl-Heinrich Knüpfer	zum 80. Geburtstag
12.04.	Frau Annemarie Morgner	zum 77. Geburtstag
12.04.	Frau Felicitas Schinkmann	zum 71. Geburtstag
13.04.	Herrn Siegfried Kölbl	zum 81. Geburtstag
13.04.	Herrn Manfred Kuligk	zum 95. Geburtstag
15.04.	Herrn Günter Döbel	zum 73. Geburtstag
15.04.	Herrn Hellmut Zähringer	zum 79. Geburtstag
16.04.	Frau Helga Adolf	zum 76. Geburtstag
18.04.	Frau Helga Badstübner	zum 75. Geburtstag
18.04.	Frau Ilse Bernert	zum 82. Geburtstag
19.04.	Herrn Dietmar Kolodziej	zum 71. Geburtstag
21.04.	Herrn Wolfgang Sölle	zum 71. Geburtstag
22.04.	Herrn Werner Bauer	zum 73. Geburtstag
23.04.	Frau Helga Hilbert	zum 90. Geburtstag
24.04.	Herrn Rudi Uhlmann	zum 80. Geburtstag
25.04.	Frau Maria Franke	zum 90. Geburtstag
25.04.	Frau Barbara Hutschenreiter	zum 72. Geburtstag
25.04.	Frau Eva Wunderlich	zum 70. Geburtstag
27.04.	Herrn Harry Kolb	zum 76. Geburtstag

27.04.	Herrn Joachim Schewitzer	zum 88. Geburtstag
28.04.	Herrn Manfred Trampel	zum 78. Geburtstag
28.04.	Frau Erika Winter	zum 73. Geburtstag
30.04.	Frau Hanna Thomas	zum 97. Geburtstag

Aus den Einrichtungen

Aktuelles aus der AWO-Kita „Mischka“



Die Kleinsten der Kita entdeckten ihren Teddy als Spielkameraden, Kuschel- und Gesprächspartner.

Jedes Kind brachte von zu Hause seinen Lieblingstедdy mit. Dieser begleitete das Kind im gesamten Tagesablauf und erlebte gemeinsam mit dem Kind eine Krippenwoche. Überall war der Teddy dabei. Beim Singen und Spielen, beim Malen und Geschichten anhören, beim Essen und Schlafen, sogar im Waschraum durfte der Teddy zuschauen. Beim Sport durfte der Teddy auch nicht fehlen. Zum Abschluss dieser erlebnisreichen Woche wurden alle Teddys im Wagen durch Mylau gezogen und konnten so auch noch die Spielplätze in und um die Kita kennenlernen.



Teddyausflug

Die Frösche gingen auf große Tour. Ausgangspunkt war die Kita und Endstation die Zuckertütenfabrik in Stenn. Dort gab es wieder jede Menge Anregungen, und die Kinder hatten am Ende die Qual der Wahl, welches der vielen Motive denn letztendlich die eigene Zuckertüte zieren soll. Zum Mittagessen machten wir dann noch Station bei Mc Donalds und was den Tag dann noch „schöner“ machte, der Mittagsschlaf fiel auch noch aus. Nach Aussage der Kinder hat es allen viel Spaß gemacht.



Die Frösche in der Zuckertütenfabrik ...



... und bei Mc Donalds

Die Katzen und Spatzen hörten das Märchen von der schwarzen Blume. Im Winter sind alle Blumen verblüht. Die Menschen freuen sich auf den Frühling und auf bunte Blumen. Der Wintergrimm möchte seine Herrschaft nicht aufgeben und macht alle Blumen schwarz. Nach einigen Umwegen gelingt es der Frühlingsfee, das Gleichgewicht der Natur wieder herzustellen. Die Kinder hatten die Idee, die schwarze Blume mit vielen bunten Papierschnipseln zu bekleben, um so den Frühling zu symbolisieren.



Verwandlung der schwarzen Blume

Die Krabbelgruppe findet am 08.04.2015 und am 22.04.2015 in der Zeit von 8.30 bis 9.30 Uhr in den Krippenräumen statt.

K. Schuster
Leiterin der Kita



Vereinsmitteilungen

Sparkasse Vogtland sponsert neue Trikots der Handballer

Geld für neue Trikots erhielt am 3. März 2015 der Verein HV „Fortschritt“ Mylau – Reichenbach e. V. Durch die Leiterin der Geschäftsstelle Mylau, Frau Birgit Jahn, wurde eine Spende in Höhe von 500 Euro an den Verein übergeben. Den Spendenbrief nahm stellvertretend für den gesamten Verein der Vorstand, Herr Ingo Meusel, freudestrahlend entgegen.



Die Männermannschaft des Handballvereins belegt zurzeit den zweiten Platz in der Vogtlandliga mit Ambitionen auf die diesjährige Meisterschaft. Auch die männliche Jugendmannschaft ist zu einem festen Team zusammengewachsen, die ab der kommenden Saison als geplante zweite Mannschaft bei den Männern mitmischen möchte. Das Spendengeld wird für einen neuen Trikotsatz verwendet, welcher im Männerbereich dringend benötigt wird.

Auch die Kegler wurden bedacht: 300 Euro für Pokale und Wettkämpfe



Am 6. März 2015 übergab die stellv. Marktbereichsleiterin MB Reichenbach/Netzschkau, Frau Susanne Schmidl, in der Geschäftsstelle Mylau einen Spendenbrief in Höhe von 300,00 Euro an den KSC Reichenbach/Mylau e. V.

Erfreut nahm das Vorstandsmitglied, Frau Petra Werner, die Spende dankend entgegen. Der Verein, welcher zurzeit

57 Mitglieder besitzt, davon 10 Jugendliche, spielt im aktiven Spielbetrieb von der Kreisklasse bis in die 2. Landesliga Sachsen. Auch in diesem Jahr werden mehrere Pokalauspielungen neben den offiziellen Wettkämpfen der Saison 2015 durchgeführt. Das erste Turnier werden die Offenen Stadtmeisterschaften sein, welches auch in diesem Jahr mit aktiven und nichtaktiven Keglern durchgeführt wird. Des Weiteren werden noch weitere Wanderpokale, wie z. B. das Mixed-Turnier, ausgespielt.

Mit der Spende der Sparkasse Vogtland werden die verschiedenen Pokale angeschafft und die offiziellen Wettkämpfe der Saison 2015 bestritten.

Neues aus dem Futurum

Streik im Labor



Streik am Futurum? Obwohl in Sachsen viele Lehrer im öffentlichen Dienst streikten, geht es hier um einen Streik ganz anderer

Art: Unsere DecheMax-Gruppen (Klassenstufen 7 und 9) bestreikten die Untätigkeit des Sonntags. Sie hatten Experimente geplant, die etwas mehr Zeit und Ruhe benötigen – und verabredeten sich kurzerhand mit engagierten Lehrern und Eltern im Schullabor.



Nachdem das DecheMax-Team des Futurum Vogtland voriges Jahr Bundessieger war, hängt die Latte nun hoch. Die erste Hürde wurde mit der ersten Runde genommen. Nun bereiten sich die Teams auf die zweite, schwierigere Runde vor. In diesem Jahr ist das Thema des Wettbewerbs „Chemie rund um den Körper des Menschen“ mit Experimenten z. B. zu „Initiative gegen Schmerz und Herzinfarkt!“ und „Enzyme – Katalysatoren des Lebens“



Die Toten mahnen uns!

Bericht einer schweren Reise

Im Rahmen des Geschichtsunterrichtes besuchten die Schüler der 9. und 10. Klasse die Gedenkstätte des Konzentrationslagers in Buchenwald. Mit dem Bus fuhren wir nach Weimar und bereiteten uns während der Fahrt auf den Besuch vor.



Am Eingang der Gedenkstätte hatten wir ein betroffenes Gefühl. Schon der Schriftzug über dem Tor ließ die Unerbittlichkeit erahnen. Auf dem Weg zur Ausstellung sah man das großflächige Gelände, auf dem noch teilweise die Grundrisse der ehemaligen Gebäude zu erkennen waren. Dabei wurde uns das Ausmaß dieses Arbeitslagers bewusst.

Im Museumskomplex boten die Bilder und Schriftstücke noch genauere Einblicke in das damalige Grauen. In einer Film-Dokumentation mit Zeitzeugen erfuhren wir viele Details, die das ganze Ausmaß der Verbrechen verdeutlichten. Die originalen Ausstellungsstücke hinterließen bei allen bleibende Eindrücke, aber das Ausmaß des Schreckens bleibt einfach unvorstellbar.

Beim Begehen des Freigeländes konnten wir uns einen Überblick über das Leben auf dem Areal verschaffen. Die Vernichtungsanlagen hinterlassen auch heute noch einen grausamen Eindruck. Die täglichen Quälereien wurden uns auch durch die Bauweise und Anordnung der Gebäude deutlich.

Am Glockenturm haben wir der Befreiung der Gefangenen gedacht. In Erinnerung an die vielen Opfer des Konzentrationslagers Buchenwald stellten wir Kerzen auf den Gedenkstein und hielten einige Augenblicke inne. Diese Ereignisse der Geschichte sollten nie vergessen werden und uns mahnen, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Exkursion zur Buchmesse

Am Morgen des 12. März fuhren 54 Mädchen und Jungen des Gymnasiums in Begleitung von Eltern und Lehrern auf die Buchmesse nach Leipzig.



Fünf Stunden gönnten wir uns, um die vielfältigen Themenwelten zu durchforsten: wenn sich der eine besonders für Hörbücher interessierte, so waren es bei anderen Literatur für Jugendliche oder Fach- und Wissensbücher. Besonders anziehend war die Manga-Comic-Convention in Halle 1, wo es allerhand verrückte Menschen zu sehen und Fanartikel zu kaufen gab. Selbst mit dem Bogen konnten die Besucher schießen.



Im Resümee können wir sagen, dass die Zeit praktisch verfliegen ist, es war für alle sehr interessant, und wir freuen uns auf die nächste Buchmesse.

Wie dehnbare ist die Verfassung?

Eigentlich steht es doch klipp und klar in Artikel 102 Absatz 4 der Sächsischen Verfassung: „Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.“ Wir möchten diese Unentgeltlichkeit gern gewähren und haben auf das neue Gesetz gehofft – wie viele andere Träger, die ihre Schulen nicht zum Geldverdienen betreiben und denen es nicht gefällt, den Eltern in die Taschen greifen zu müssen. Diese Hoffnung wurde enttäuscht. Obwohl der Gesetzentwurf nach seiner Begründung sichert, „dass mit den entsprechenden Zuschüssen Schulen in freier Trägerschaft ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld und ohne weitere Eigenleistungen entsprechend den Schulen in öffentlicher Trägerschaft betrieben werden können.“ Seltsam nur, dass die Erhöhung der Zuschüsse noch nicht einmal das Schulgeld ersetzen kann.

Freie Schulen bleiben die Stiefkinder, die man notgedrungen so behandeln muss, dass nicht das Jugendamt (Verfassungsgerecht) einschreitet. Aber sie bekommen deutlich zu spüren, dass sie nicht das eigen Fleisch und Blut sind. Genau das wollten die Verfassungsväter nicht. Wer der Meinung ist, dass die Verfassung ernst genommen werden soll, der hat die Möglichkeit, dies in einer Online-Petition zu unterstützen: Unter dem Link <https://www.openpetition.de/petition/online/stopp-dem-verfassungsbruch-fuer-eine-faire-finanzierung-freier-schulen-im-freistaat-sachsen> können Sie mit Ihrer Unterschrift dieses Anliegen unterstützen.

Erste Schulklassen auf der Burg

Das mit der Neueröffnung in Entstehung begriffene museumspädagogische Angebot unseres Museums wird angenommen. Am 04.02. nutzte die 3. Klasse der Dittes-Grundschule Reichenbach ihren Wandertag und verbrachte interessante und erlebnisreiche Stunden im Museum. Am 24.02. führte Museumsleiterin Sina Klausnitz die 7. Klasse der Weinhold-Oberschule Reichenbach speziell zum Thema „Reformation“ durch die neue Ausstellung. Beim Museumsbund wurde inzwischen ein Antrag gestellt, der helfen soll, das Angebot unter Einbezug junger Leute weiter auszubauen.

Nachschlag für EU-Projekt

Verlängert bis Mai wurde unser Ziel 3-Projekt mit A5. Die Zeit und die zusätzlichen Mittel sollen hauptsächlich genutzt werden, um den Rundweg am Fuße der Burgmauern teilweise wieder herzustellen. Leider dürfen die Mittel nur bis zur Grenze zwischen oberer und unterer Burg verwendet werden, so dass wir den Rest im Anschluss in Eigenleistung fertigstellen wollen.

KSC Reichenbach/Mylau e.V. Kegeln – ein umwerfender Sport!

Ergebnisse 07./08.03.2015
Vogtlandliga – 1. Männer



12. Spieltag: Vogtlandmeister! Für die Mylauer Farben zählte nur ein Sieg, um den Meistertitel nun endgültig zu erringen! Mit diesen Zielen vor Augen legte Startspieler **Ralf Wolfring** los wie die Feuerwehr und zeigte wieder ein Topspiel, dieses wurde mit **471 Kegel Tagesbestleistung** belohnt. Der Mylauer Sechser gewinnt nun 2 Spieltage vor Schluss völlig verdient den Mannschaftsmeistertitel im Vogtlandkreis. Vogtlandmeister 2015!

KSC RC/Mylau I : TSV Weischlitz

2583 : 2489

Einzelergebnisse KSC: Ralf Wolfring 471, Florian Wolfring 439, Eric Wentzsche 437, Marcus Lammel (E) 418, Thomas Wolff 414, Michael Schott 404

16. Offene Stadtmeisterschaft für Aktive und Nichtaktive!



Sieger der Stadtmeisterschaft von links: Jan Arndt, Stefanie Gerlach, Andreas Sowein. Bild „Freie Presse“, Foto von Franko Martin

Sieger bei den Aktiven

Verein	Name	Volle	Ab-räumer	Gesamt	AK	Platz
KSC RC/ Mylau	Jan Arndt	142	35	177	JugA	1
KSC RC/ Mylau	Michael Schott	120	43	163	Junior	2
BW Chemnitz	Thomas Götze	129	26	155	SenA	3

Sieger bei den Nichtaktiven

Wohnort	Name	Volle	Ab-räumer	Gesamt	AK	Platz
Mylau	Andreas Sowein	113	27	140	SenA	1
Mylau	Frank Matthes	112	27	139	H	2
Mylau	Reinhard Bilz	108	25	133	SenA	3

Vogtlandliga – Senioren

12. Spieltag: 3. Sieg in Folge!

Wieder konnten die Senioren erneut punkten und erreichten mit 1672 Kegel ihr zweitbestes Ergebnis der Saison. Schon unser erstes Paar überzeugte mit der **Tagesbestleistung von 448 Kegel durch Joachim Rentzsch** und stellte die Weichen für den erneuten sicheren Sieg mit 61 Kegel.

KSC RC/Mylau : KV BW Oberlauterb.

1672 : 1611

Einzelergebnisse KSC: Joachim Rentzsch 448, Herbert Schmalfuß 413, Wolfgang Schmalfuß 411, Karl-Heinz Vollmer 400, Reiner Merkel 396 SE

Kreisklasse – 2. Männer

14. Spieltag: Unkonzentriert zum Sieg gezittert!

Das Aufeinandertreffen des Tabellenzweiten und Tabellenneunten mag auf dem Papier schon entschieden sein. Aber gleich zum Anfang empfing man gegen einen guten Mylauer Stammspieler einen putzmunteren Gegner und man lag gleich über 50 Kegel hinten.

Sichtlich beeindruckt erkämpfte man den Rückstand zurück und konnte den Gästen erwartungsgemäß mit der **Tagesbestleistung von Marcus Lammel mit 449 Kegel** die Stirn bieten und die 2 Punkte in Mylau behalten. Toll!

KSC RC/Mylau II – TSG Rodewisch II 1987 : 1570
Einzelergebnisse KSC: Marcus Lammel 449, Philipp Bauer 402, Ralph Werner 399, Jan Arndt 378, Andreas Baumgart 359, Uwe Bauer 339 SE

Ergebnisse 14./15.03.2015

Vorlauf der BEM der Jugend

Heute reiste unsere Jugend A zum Vorlauf der BEM nach Hainichen. Beide Teilnehmer konnten sich für den Endlauf am 22.03.2015 in Mehltheuer qualifizieren. Beim 120-Wurf-Spiel konnte **Jan Arndt mit 505 Kegel Platz 6** erreichen und **Philipp Bauer mit 495 Kegel Platz 9**. 12 Starter bestreiten den Endlauf. Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg für den Endlauf.

2. Verbandsliga – 1. Frauen

14. Spieltag: Klassenerhalt über Relegationsspiel noch möglich!

Den direkten Abstieg in die Bezirksliga konnten die Mylauer Frauen noch vermeiden. Mit dem besten Heimspielergebnis von 3039 Kegel gegen die Frauen von RW Treuen hat man trotz akzeptabler Einzelergebnisse mit 20 Kegel verloren. Nun müssen die Mylauer Frauen gegen den Siebenten der Staffel 2 (SV Pesterwitz – Spielbezirk Dresden) in einem Relegationsspiel um den Verbleib in der 2. Verbandsliga kämpfen. **Petra Werner erspielte mit 529 Kegel das Teambestergebnis**

KSC RC/Mylau I : SV RW Treuen 3039 : 3059
Einzelergebnisse KSC: Petra Werner 529, Kristina Merkel 513, Petra Wilde 509, Elke Wentzsche 504, Hannelore Hörsch 504, Elke Wolfring 480

Vogtlandliga – 1. Männer

13. Spieltag: Weiße Heimweste!

Neundorf wiesen in den letzten Spielen aufsteigende Form nach und wollten aus Mylau etwas mitnehmen. Doch der Mylauer Sechser war gewillt, seine bis dato weiße Heimweste zu bewahren. **Tagesbestleistung erspielte Florian Wolfring mit 440 Kegel**. 7 Siege in 7 Heimspielen legten den Grundstein zum Titelgewinn! Beste Heimmannschaft 2014/2015 KSC RC/MYLAU!

KSC RC/Mylau I : SG Neundorf 2523 : 2500
Einzelergebnisse KSC: Florian Wolfring 440, Michael Schott 438, Ralf Wolfring 437, Eric Wentzsche 413, Thomas Wolff 400, Jan Arndt 395

Kreisliga – 2. Damen

7. Spieltag: Wieder knapp verloren!

SKV Auerbach III – KSC RC/Mylau II 1462 : 1451
Einzelergebnisse KSC: Susanne Voigt 415 (TBL), Monika Rehn 367, Ursula Merkel 336, Stefanie Gerlach 333, Silke Altenkirch 329 (SE)

Kreisklasse – 2. Männer

15. Spieltag: Wo steht unsere 2. Garnitur?

Am 15. Spieltag musste man auf die von allen Mannschaften gefürchtete Bahn nach Ellefeld.

Die Gäste, die zwar locker auftraten, gingen zunächst in Führung mit **Teambesten Jan Arndt mit 406 Kegel**, mussten aber die heimstarken Gegner wieder an sich vorbeiziehen lassen. Es war eine ständige Achterbahnfahrt, die aber Mylau mit der allerletzten Kugel und 4 Holz für sich entscheiden konnte. Was für ein Krimi. Glückwunsch!

TV Ellefeld III – KSC RC/Mylau II 1897 : 1901

Einzelergebnisse KSC: Jan Arndt 406, Marcus Lammel 400, Uwe Bauer 377, Ralph Werner 376, Philipp Bauer 342, Andreas Baumgart 337 SE

TSV Vorwärts Mylau e. V.

Deutsche Meisterschaft C- und D-Junioren in Erfurt



Vier Sportler vom TSV Vorwärts Mylau hatten sich für die in Erfurt stattfindende Deutsche Meisterschaft der Junioren C und D (Altersklasse 12 – 15) qualifiziert. Das beste Einzelresultat ging auf das Konto von Lennart Schmidt. Mit neuer persönlicher Bestzeit über 3000 m und neuer Bestpunktzahl im Mehrkampf lief er auf Rang 6 der Gesamtwertung der AK 14. Jessy Seifert (AK 15) lief im Mehrkampf auf Rang 13 und verpasste so den Endkampf, für den sich nur die 12 besten Sportler qualifizieren, nur denkbar knapp. Sehr zufrieden war Trainer Reiner Roth auch mit dem Abschneiden seiner jüngsten Sportler. Manuel Zähringer und Jacob Seifert (beide AK 12) hatten die Qualifikationskriterien für einen Start in der AK 13 erfüllt, was außer den beiden deutschlandweit nur noch 4 weiteren Sportlern gelang. Manuel lief im Gesamtklassament der AK 13 auf Rang 11 und war damit bester Zwölfjähriger. Er freute sich besonders über seine neue Bestzeit über 1500 m, mit der er sich auf Rang 1 der Deutschen Saisonbestenliste seiner Altersklasse lief. Jacob lief über 1000 m und 1500 m jeweils neue persönliche Bestzeit und erkämpfte Platz 18 der Gesamtwertung. Manuel kam außerdem in der Staffel Sachsen II der D-Junioren zum Einsatz. Mit Platz 4 schrammten die Jungs nur knapp an der Bronzemedaille vorbei.



Sächsische Meisterschaft der Altersklasse 10/11



Von links nach rechts: Mandy Würker, Theresa Spörl, Franziska Fiebig (hintere Reihe), Jakob Liebetrau, Richard und Johann Baron (mittlere Reihe) und Benjamin Derksen (vorn liegend).

In Dresden fand die Sächsische Meisterschaft der AK 10/11 statt. Mit großem Vorsprung holte sich der elfjährige Benjamin Derksen erwartungsgemäß die Goldmedaille im Mehrkampf. Er siegte souverän auf allen drei Einzelstrecken (2 x 200 m sowie Massenlauf). Jakob Liebetrau freute sich über 2 persönliche Bestzeiten über 200 m und über

Platz 5 in der Mehrkampfwertung der AK 10. Richard und Johann Baron belegten in der AK 11 die Plätze 7 und 8, und auch Johann lief über 200 m zweimal so schnell wie noch nie. Mandy Würker (AK 10) verbesserte einmal ihren Hausrekord und belegte Platz 6 im Mehrkampf. Franziska Fiebig wurde mit 2 Bestzeiten Neunte in der Gesamtwertung der AK 11. Pech hatte Theresa Spörl (AK 10). Nach Platz 3 im ersten 200-m-Lauf in neuer persönlicher Bestzeit stürzte sie im zweiten Lauf und fiel auf den 12. Rang zurück. Im abschließenden Massenlauf war sie erneut Drittschnellste und schob sich so noch auf Rang 9 der Gesamtwertung vor. Bei den abschließenden Staffeln holte sich die Jungenstaffel mit Jakob Liebetrau, Johann und Richard Baron sowie Benjamin Derksen die Silbermedaille. Die Mädchenstaffel mit Mandy Würker, Franziska Fiebig, Theresa Spörl und einer Crimmitschauer Sportlerin kam auf Rang 5 ein.

Sächsische Sprint-Meisterschaft der AK 11 – 13



Links nach rechts: Johann Baron, Jacob Seifert, Manuel Zähringer, Benjamin Derksen, Richard Baron und Jessica Fiebig.

Sechs Sportler starteten im Chemnitzer Küchwaldstadion bei den Sächsischen Sprint-Meisterschaft der AK 11 – 13. Im Sprint-

Zweikampf der AK 11 über 2 x 100 m holte sich Benjamin Derksen erwartungsgemäß die Goldmedaille. Auch Top-Favorit Manuel Zähringer ließ über 2 x 200 m nichts anbrennen und freute sich über den Sieg in der AK 12. Richard Baron (AK 11) und Jacob Seifert (AK 12) schrammten mit jeweils Platz 4 knapp an einem Podestplatz vorbei. Johann Baron (AK 11) und Jessica Fiebig (AK 13) liefen jeweils auf Rang 9. Besondere Spannung boten die erstmals ausgetragenen Team-Sprints über eine Runde. Hier mussten sich Manuel Zähringer und Jacob Seifert nur knapp dem favorisierten Dresdner Team geschlagen geben und holten Silber. Benjamin Derksen und Richard Baron holten Platz 6, Jessica Fiebig lief zusammen mit einer Crimmitschauer Sportlerin auf Rang 10.

Fünf Sportlerinnen holen 9 Medaillen

Nur strahlende Gesichter gab es bei den jüngsten Eisschnellläufern, die am letzten Wochenende im Crimmitschauer Sahnparkstadion bei den sächsischen Meisterschaften der AK 8 – 10 am Start waren. Fünf Mädchen schickte der TSV Vorwärts Mylau ins Rennen, und alle traten mit mindestens einer Medaille im Gepäck die Heimreise an.

Mandy Würker (AK 10) war im Gewandtheitslauf und im Massenlauf über 5 Runden jeweils die Schnellste und holte sich damit den Gesamtsieg. Neben ihr auf dem Siegerpodest stand Theresa Spörl. Nach einem Sturz im 1. Gewandtheitslauf lief sie im 2. Durchgang die viertschnellste Zeit und verbesserte sich im abschließenden Massenlauf noch auf Gesamttrang 2. Beide Sportlerinnen standen zudem gemeinsam mit 2 Dresdner Sportlerinnen in der siegreichen Staffel der Altersklasse 10. Die jüngste Mylauer Sportlerin, Emily Brütting (AK 8), lag nach dem Gewandtheitslauf noch auf Rang 4. In einem beherzten Massenlauf über 2 Runden konnte sie sich noch auf Gesamttrang 3 verbessern und strahlte über die Bronzemedaille. Zudem holte Emily gemeinsam mit drei Chemnitzer Sportlern den Staffelsieg in der AK 8. Ebenfalls Gesamttrang 3 holte Lea Martin (AK 9). Die gleichaltrige Nadin Würker lief auf Rang 5. Gemeinsam mit zwei Chemnitzer Sportlern freuten sich Lea und Nadin außerdem über die Bronzemedaille mit der Staffel der AK 9.



Auf dem Foto von links nach rechts die Mylauer Medaillengewinnerinnen Emily Brütting, Lea Martin, Nadin Würker, Theresa Spörl und Mandy Würker.

Abteilungsleiterin Birgit Heidemüller, die die Sportler in Crimmitschau betreute, war hoch zufrieden mit der tollen Medaillenausbeute der Mylauer Mädchen.

Mylauer Eisschnelllauf-Talente in München erfolgreich

Einen freudebetonten Saisonabschluss feierten die Mylauer Eisschnellläufer kürzlich in der bayrischen Landeshauptstadt München. Zehn Sportler gingen dort bei strahlendem Sonnenschein beim internationalen MEV-Pokal an den Start. Und alle Sportler hatten Grund zur Freude, denn bei diesem Wettkampf fährt kein Sportler mit leeren Händen nach Hause. Neun Sportler schafften den Sprung auf das Siegerpodest. Erste Plätze holten Lena Mothes (AK 5), Franziska Fiebig (AK 11), Jacob Seifert (AK 12), Lennart Schmidt (AK 14) sowie Stephan Mothes (Master AK 30). Über Rang 2 freuten sich Jessica Fiebig (AK 13) und Nico Wilfert (AK 15). Benjamin Derksen (AK 11) und Maximilian Mothes (AK 15) liefen jeweils auf den dritten Rang. Mit Rang 4 verpasste Joseline Stark (AK 12) nach einem Sturz über 300 m das Siegerpodest nur knapp. Für die meisten Sportler ist die Saison jetzt beendet. Lediglich für einige Sportler der AK 8 – 12 steht am kommenden Wochenende noch das Sparkassenpokalfinale in Crimmitschau an.



Auf dem Foto von links nach rechts: Benjamin Derksen, Lennart Schmidt, Nico Wilfert, Joseline Stark, Jessica & Franziska Fiebig, Lena Mothes, Jacob Seifert, Stephan & Maximilian Mothes.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Wir laden Sie sehr herzlich zu uns ein!

Gottesdienste

Gründonnerstag, 2. April –

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls

19.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Peter-Paul-Kirche

Karfreitag, 3. April – Tag der Kreuzigung Jesu

09.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

17.00 Uhr Andacht zum Sterben Jesu

Ostersonntag, 5. April –

Tag der Auferstehung Jesu

09.00 Uhr Familiengottesdienst

Ostermontag, 6. April

10.00 Uhr gemeinsamer Festgottesdienst in der Peter-Paul-Kirche

Sonntag, 12. April – Sonntag Quasimodogeniti

10.30 Uhr Predigtgottesdienst

Sonntag, 19. April – Sonntag Misericordias Domini

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst
mit Kindergottesdienst

Sonntag, 26. April – Sonntag Jubilare

10.30 Uhr Predigtgottesdienst

Gottesdienste in der Begegnungsstätte am Nordhorner Platz:

12. und 26. April, 11.00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen

Christenlehre:

1. – 3. Klasse: freitags, 15.00 Uhr

4. – 6. Klasse: freitags, 16.00 Uhr

1. – 6. Klasse Friesen: montags, 16.30 Uhr, Jugendclub

Kinderstunde:

einmal im Monat samstags, 9.00 Uhr,

Jugendraum Otto-Richter-Str. 4

Kurrende:

mittwochs, 16 Uhr, Gemeindesaal Trinitatis Reichenbach

Konfirmandenunterricht 7. und 8. Klasse:

montags, 16.30 Uhr (13.04.2015, 27.04.2015)

Junge Gemeinde:

mittwochs, 18.30 Uhr, Jugendraum

BIBELZEIT! Gesprächskreis:

2. und 4. Freitag im Monat, 20.00 Uhr (17.04.2015)

Biblischer Gesprächskreis:

1. und 3. Donnerstag im Monat, 20.00 Uhr

(09.04.2015, 23.04.2015)

Kirchenchor:

montags, 19.00 Uhr

Töpferkreis:

2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, im Jugendraum

Gemeindenachmittag Mylau:

Donnerstag, 2. April, 14.30 Uhr

Gemeindenachmittag Friesen:

Montag, 13. April, 14.30 Uhr

Seniorenachmittag in der Begegnungsstätte:

dienstags, 14.00 Uhr

Gottesdienst in der Albert-Schweitzer-Str. 38:

Mittwoch, 08.04.2015, 9.00 Uhr im Speisesaal

Gottesdienst im Alloheim:

Donnerstag, 23.04.2015, 9.30 Uhr im Andachtsraum

Gottesdienst im Pflegeheim Netzschkau:

donnerstags, 10.00 Uhr

Besondere Veranstaltungen

Monatsthema April

„Ver-Wundert“ – Totgepredigt (Apostelgeschichte 20)

Karfreitag – 3. April 2015 – Tag der Kreuzigung Jesu

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst in der Stadtkirche

17.00 Uhr Andacht zum Sterben Jesu in der Stadtkirche

Ostersonntag, 5. April 2015 – Tag der Auferstehung Jesu

09.00 Uhr Familiengottesdienst in der Stadtkirche Mylau

(danach Ostereiersuchen im Pfarrgarten)

Ostermontag, 6. April 2015

10.00 Uhr gemeinsamer Festgottesdienst mit Superintendentin Weyer in der Peter-Paul Kirche Reichenbach

Orgelkonzert

Samstag, 11. April 2015, 17.00 Uhr,
Stadtkirche Mylau
An der Silbermannorgel: Lucas Pohle (Crostaue)
Es erklingen von Felix Mendelssohn-Bartholdy Sechs Sonaten
op. 65
Eintritt frei, Spenden erbeten.

Themengottesdienste zum Monatsthema

Sonntag, 12. April – in allen Gemeinden

Durch den Monat April begleitet uns ein Wort aus dem Matthäusevangelium (Matthäus 27, 54):

„Wahrlich, dieser ist Gottes Sohn gewesen!“

Ein Mensch stirbt am Kreuz, ohne zu protestieren, ohne sich zu wehren. Er ruft nach Gott, weil er sich von ihm verlassen fühlt. Ein grausames Ende. Und doch spüren die, die das mit ansehen: Das ist nicht einfach nur ein Mensch wie jeder andere. Hier ist mehr, hier ist Größeres geschehen als das, was sichtbar vor Augen ist. Sie spüren: In diesem Menschen ist Gott in der Welt. Mitten im Leid, mitten in Schmerz und Grausamkeit ist Gott nahe. Dunkle Orte voller Leid sind keine von Gott verlassenen Orte.

Sie werden noch mehr erkennen: Der, der hier stirbt, wird nicht tot bleiben. Nach drei Tagen ist er nicht mehr in seinem Grab zu finden und er begegnet seinen Freunden. Der Tod hat nicht mehr das letzte Wort, wo Gott nahe ist. Wer im Leben und im Sterben auf ihn vertraut, ist nie verlassen und bekommt Leben geschenkt, das auch der Tod nicht zerstören kann.

Vertrauen wir dem, der da am Kreuz gestorben und drei Tage später wieder auferstanden ist – wir werden seine Nähe in unserem Leben spüren bis zu dessen Ende und darüber hinaus.

Es grüßt Sie herzlich

Ihre Pfarrerin Ulrike Penz

Ev.-Luth. Pfarramt

Otto-Richter-Str. 4, 08499 Mylau
Telefon: 03765-34031, Fax: 34032
E-Mail: kg.mylau@evlks.de
Internetseite: www.ev-luth-gemeinde-mylau.de

Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten des Pfarramtes:

Dienstag	9 – 12 Uhr und 15 – 18 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr
Freitag	9 – 12 Uhr
Montag & Mittwoch	geschlossen

Gottesdienste und Veranstaltungen der Evangelisch-methodistischen Kirche Gemeindebezirk Reichenbach/Mylau/ Unterheinsdorf

Wir laden herzlich ein:

Bibelgespräch:

07.04., 19.00 Uhr in Mylau; 28.04., 19.00 Uhr in Reichenbach

Jugendkreis:

samstags, 19.00 Uhr

Gottesdienste in der Immanuelkirche in Reichenbach:

3. April (Karfreitag)

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

5. April (Ostersonntag)

09.30 Uhr gemeinsamer Familiengottesdienst zum Osterfest

12. April

09.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

19. April

09.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

26. April

09.30 Uhr Bezirksgottesdienst und Kindergottesdienst

Gottesdienste in der Friedenskirche in Mylau

3. April (Karfreitag)

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

5. April (Ostersonntag)

09.30 Uhr gemeinsamer Familiengottesdienst zum Osterfest in Reichenbach

12. April

10.30 Uhr Gottesdienst

19. April

10.30 Uhr Gottesdienst

26. April

09.30 Uhr Bezirksgottesdienst in Reichenbach

Weitere Termine, mehr Informationen und Änderungen stehen auf unserer Website: <http://www.emk-reichenbach.de/infos.php>.

Landeskirchliche Gemeinschaft Mylau

Am Gemeinschaftshaus 3

Im Monat April laden wir Sie ganz herzlich zu unseren
Veranstaltungen ein:

Sonntag, 05.04.

11.00 Uhr Gemeinschaftsstunde zum Osterfest

Sonntag, 12.04.

19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Sonntag, 26.04.

19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Dienstag, 07.04.

19.30 Uhr Bibelstunde

Dienstag, 14.04.

19.30 Uhr Frauenstunde

Dienstag, 21.04.

19.30 Uhr Bibelstunde

Jeden Mittwoch 19.30 Uhr Bibelhauskreis in verschiedenen Wohnungen (zu erfragen unter Tel. 64580).



Veranstaltungen

Veranstaltungen im Gärtnerhaus im Monat April

Sonntag, 12. April

14.30 Uhr Ausstellungseröffnung
Malerei

Samstag, 18. April

19.30 Uhr Ephraim-Kishon-
Abend

Donnerstag, 30. April

19.00 Uhr „Es tanzt die Hex“
Feuer am Gärtnerhaus

Auf Ihren Besuch freuen sich Hans & Sabine Fischer (Voranmeldung erwünscht, Tel.: 30 53 45)



Begegnungsstätte

Nordhorner Platz 3, 08468 Reichenbach

Begegnungen/Vorträge im Rahmen unseres Seniorennachmittages

Dienstag ab 14.00 Uhr

- 14.04.2015 Lebensbild Hans-Christian-Anders
- 21.04.2015 Alternative „Homöopathie“
- 28.04.2015 Lieder zur Osterzeit

Nach den Veranstaltungen besteht die Möglichkeit zum gemeinsamen Kaffeetrinken, gemütlichen Beisammensein sowie des Gedankenaustausches.

Sport – Spiel – Handarbeit

- Seniorensport – Montag, 8.45/10.15 Uhr (mit Frau Jerie)
- „Rommé und andere Spiele“ – Mittwoch, 14.00 – 16.30 Uhr
- „Patch-Work und Nähzirkel“ – Mittwoch, ab 16.30 Uhr (mit Frau Wich)
- „Gymnastik im Sitzen“ – Mittwoch, 9.30 Uhr (mit Frau Jerie)

Religionsleben

- Gottesdienst – 12. und 26.04. 2015 – 11.00 Uhr
- Bibelstunde – 09. und 23.04.2015 – 17.00 Uhr

Sozialberatung für behinderte Menschen und ratsuchende Angehörige

Die Beratung findet in der Begegnungsstätte jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 9 bis 13 Uhr nach Terminvereinbarung statt. Die Beratung ist kostenlos und bringt Hilfe für alle Betroffenen und Hilfesuchenden. Hausbesuche sind nach Terminvereinbarung auch möglich. Telefon: 037421/28077

Bibliothek

Aus unserem umfangreichen Bücherbestand können Sie Bücher kostenlos ausleihen.

Senioren-Computer-Club-Reichenbach (SCCR)

Die Mitglieder treffen sich zur ihrer öffentlichen Informationsveranstaltung über aktuelle Themen in der Computerwelt am Mittwoch, 15. April 2015 – 16.00 Uhr

Informationen zu unserer Interessengemeinschaft erhalten Sie bei Herrn Popp unter Tel. 037600/2846 oder in unserer Begegnungsstätte unter Tel. 03765/69327. Für Neueinsteiger führen wir wieder unsere Computerlehrgänge durch. Anmeldungen bitte in unserer Begegnungsstätte.

Diakoniewerk Reichenbach und Umgebung GmbH

Begegnungsstätte der Stiftung der Sparkasse Vogtland, Nordhorner Platz 3, 08468 Reichenbach, Tel. 03765/69327, Fax 03765/717125, Mail: begegnungsstaette@diakonie-reichenbach.de

Vogtländisches Seniorenkolleg Reichenbach e.V.

Veranstaltungen April 2015

01.04.

09.15 Uhr Zirkel Ganzheitliches Gedächtnistraining

14.04.

14.00 Uhr Zirkel Schreibende Senioren

15.30 Uhr Zirkel Musik

W. A. Mozart: „Figaros Hochzeit“, Opera buffa

15.00 Uhr Zirkel Literatur – „Dreimal Italien und zurück“ (Italienreisen Goethes, Herders und Seumes im Vergleich)
Ort: Neuberin-Museum

21.04.

15.00 Uhr Zirkel Geschichte
Südosteuropa zwischen dem 19. und 20. Jahrhundert; Ort: Gaststätte Neuberinhaus

22.04.

09.15 Uhr Zirkel Ganzheitliches Gedächtnistraining

29.04.

14.30 Uhr Zirkel Medizin/Psychologie – Die etwas andere Medizin: Homöopathie; Ort: WHZ, HT Reichenbach, Hörsaal 306, Klinkhardtstr. 30

Hospizverein Vogtland e.V.

Montag, 13. April

15.00 Uhr Offenes Trauercafé Reichenbach
Begegnungsstätte, Nordhorner Platz 3

Montag, 20. April

15.00 Uhr Offenes Trauercafé Auerbach
Café Nebenan, Goethestraße 7

Mittwoch, 22. April

19.00 Uhr „Für und wider ärztlich assistierten Suizid?“ – Wir nähern uns sensibel diesem Thema; Referenten: Dr. med. D. Heckel und ein Seelsorger; Begegnungsstätte Reichenbach, Nordhorner Platz 3

Montag, 27. April

17.00 Uhr AGUS-Selbsthilfegruppe in Reichenbach
(für Angehörige nach Suizid)
Begegnungsstätte Nordhorner Platz 3

Unser Ziel ist es, schwer kranken Menschen und deren Angehörigen unterstützend zur Seite zu stehen und sie zu entlasten. Hierfür brauchen wir Menschen, die Gutes tun wollen und etwas Zeit zur Verfügung haben. Medizinische Kenntnisse sind nicht erforderlich. In einem Kurs werden Interessierte auf diese Tätigkeit vorbereitet. Sie haben immer Ansprechpartner zur Seite, Sie werden nicht allein gelassen. Haben Sie Mut, trauen auch Sie sich!

Es ist ein gutes und schönes Gefühl, anderen Menschen helfen zu können. Der Bedarf dafür wird in unserer Gesellschaft immer größer. Haben Sie Fragen, möchten Sie Informationen. Kostenlos stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, unabhängig von Krankenkasse und Konfession. Sprechen Sie uns an. Wir sind für Sie da.

Ihnen allen ein schönes Osterfest, viel Gesundheit und Kraft.

Ihre Petra Zehe, Koordinatorin Hospizverein Vogtland e.V., Diplomkrankenschwester, Master Palliative Care

Sonstiges

„Zu Ostern Blut spenden“ Blutspendetermine in Ihrer Nähe

Mittwoch, 1. April 2015

14.00 bis

18.30 Uhr Reichenbach, Neuberin-Schule, Leinweberstr. 14

Samstag, 4. April 2015

08.30 bis

12.00 Uhr Lengenfeld, G.-E.-Lessing-OS, Schulstraße 2a

Donnerstag, 9. April 2015

14.00 bis

18.00 Uhr Reichenbach, Rathaus, Markt 1

Achtung! Zum Termin am Ostersonntag, 04.04.15, in Lengenfeld gibt es eine Tüte „Osternudeln“ für alle Blutspender.

Gemeinsam in ein rauchfreies Leben – DRK bietet wieder Nichtraucherkurs an

Etwa 70 Prozent der Raucher versuchen mindestens einmal, sich das Rauchen abzugewöhnen. Allerdings schaffen es nur etwa 15 % im ersten Anlauf. Im Durchschnitt sind Raucher im 5. bis 7. Anlauf erfolgreich. Das heißt die Erfolgchancen steigen mit jedem Abstinenzversuch. Nicht das Aufhören ist bei Rauchern das Problem, sondern das Durchhalten der Abstinenz.

Am Montag, dem 13.04.2015, oder nach Absprache auch am Mittwoch, dem 15.04.2015, beginnt jeweils um 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle des DRK Kreisverbandes Reichenbach (Marienstr. 11) ein neuer Nichtraucherkurs.

Information und Anmeldung:

DRK-Suchtberatungsstelle

Frau Poller – Diplom-Sozialpädagogin/Sozialtherapeutin (VT)

Tel.: 03765/13469 oder per E-Mail: suchtberatung@drk-reichenbach.de, Homepage: www.drk-reichenbach.de

Mor heert un liest ja im Moment viel ze viel doo drieber, das unnor Miele bald nimmee e eichenschändische Schtadt sei wird.

Net neer, das immer widder Leit aus Miele, mit dannen iech Kontakt halt bei mir a rufen un mir des orzeeln. Wenn mor mol im Internet nooch guckt, woos is neies in Miele gibt, is a doo drieber einiches ze laasen.

Um heit e mol draa ze orrimorn, wos vor langer Zeit mol for e scheens Lied ieber unnor Miele geschriem wuurn is, hoo iech gedacht, das is Mielische Blatt des Liedel einfach mol o druckt.

Sicher wern beschtimmt nimmee all ze viel Leit ne Text un de Melodie vun dan Lied kenne. Sicher kaas aber nischt schooden, wenn mor unnor Mielelied ne Leiten einfach widder mol mit Text un Noten ze laasen gaam.

Herzlichst, Hans Wettengel

Mei Myle.

Worte von Enno Kraner. Weize von Horst Wlrich.

1. Du de Göltsch rauſcht din • ne Tol, liegt e Städ • tel (tm-mungs-voll; Se-hens-wer-tes find • ste dort un su man-ning lau-sching Ort. Mei Myle • le dös is ganz gewiß e klaanes Pa • ra • dies, mei Myle • dös is ganz ge • wiß e klaanes Pa • ra • dies.

2. Of ne Barg is Kaiserſchlöß, is e ſchiener Altersproß, un de Heijer klaa un traut ſel rings ämme Barg gebaut.
: Mei Myle, dös is ganz gewiß e klaanes Paradies. :|

3. Un huuch vun de Sellenſchänk weißte is mei Blick gelenkt. Oberſch Tol führt drüberſie de Göltschtalbrück ſu gruß un ſchie.
: Mei Myle, dös is ganz gewiß e klaanes Paradies. :|

4. Un vun Hirschſlaa, ſogenooß, haſte ſaach zengſtauf is Tol, un dr Wald lodt ſtill diech ei, wu de ſindſt Erhuling ſei.
: Mei Myle, dös is ganz gewiß e klaanes Paradies. :|

5. Un nooch gar de Eifenbah bimmel, wos ſe bimmeln haß, un drei Bahhöf ſei in Ort, vun aan kimmst mee ſicher fort.
: Mei Myle, dös is ganz gewiß e klaanes Paradies. :|

6. Weil de Göltsch haa Gold mee gibt, ſei mer desweng nel betriebl, zeigt ſe doch in ihrn ſchenn Tol ſchiene Glackle leberol.
: Mei Myle, dös is ganz gewiß e klaanes Paradies. :|



Knabe®

achelöfen amine

Hans-Werner Knabe
Kachelofenbaumeister




Bebelstraße 61 • 08468 Reichenbach
Telefon/Fax (03765) 16989 • Funktelefon 0177/3602969
E-Mail: ofenbau-knabe@freenet.de • www.ofenbau-knabe.de

KACHELÖFEN • LUFTHEIZUNGSBAU
KAMINE • ÖFEN FÜR KOHLE, GAS UND ÖL
ZENTRALE ÖLVERSORGUNG • SCHORNSTEINSANIERUNG
FLIESENLEGEARBEITEN • REPARATUR- UND WARTUNGSDIENST



da'ham is
da'ham

Häuslicher Kranken-
und Altenpflegedienst

ANETT KLUGE

Hospitalstraße 10 • 08468 Reichenbach
Telefon: 0 37 65/ 6 82 73
Funk: 01 72/ 3 84 05 24



Regional denken
– Regional handeln.



bis zu
35%
beim Druck sparen

Hier können Sie sparen!



primoprint.de

Ihre Online-Druckerei

FLYER Schülerzeitungen **BÜCHER** Präsentationsmappen **AUFKLEBER**
 Diplomarbeiten **VEREINSHEFTE** Blöcke **HOCHZEITSZEITUNGEN**
BILDKALENDER Aktenordner **MENÜKARTEN** TÜRHÄNGER
 Einladungskarten **VISITENKARTEN** DURCHSCHREIBESÄTZE




www.facebook.com/primoprint

www.primoprint.de

Schalten Sie Ihre persönliche Dankeanzeige

Für alle erwiesenen Aufmerksamkeiten in Form von Glückwünschen und Geschenken anlässlich unserer

Jugendweihe

möchten wir uns, auch im Namen unserer Eltern, ganz herzlich bedanken.

Max und Petra Muster

Ort im April 2015



Für die zahlreichen Glück- und Segenswünsche Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Konfirmation

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Freunden Bekannten und Nachbarn auch im Namen unsere Eltern recht herzlich.

Max Mustermann
Klaus Muster

Maria Mustermann
Paul Muster

Cory Beispiel

Ort, Pfingsten 2015

Zur Konfirmation oder Jugendweihe bekommt man Geschenke und Glückwünsche. Bedanken Sie sich bei Verwandten, Freunden und Bekannten mit einem Inserat in Ihrem Amtsblatt. Ihr Team vom Secundo-Verlag in Neumark berät Sie gern.

Tel.: 03 76 00/36 75 | Fax: 03 76 00/36 76 | E-Mail: info@secundoverlag.de

Anzeigen informieren

info@secundoverlag.de • 03 76 00/36 75

WOHNUNGSBAUGENOSSENSCHAFT

Gartenstadt e.G.

Reichenbach

Tel. 13912

Rosenstraße 5, 08468 Reichenbach/Vogtl.





Rosenplatz 3 Stockmannstr. 37 H.-Dindas-Str. 19

WOHNUNGSANGEBOTE

Straße	Nr.	Zim.	Energie	Wfl.
Stockmannstraße	32	2.OG links, Garten	2 V/162/Gas	49,8
Zwickauer Straße	158	2.OG mitte	2 V/112/Gas	47,8
Turmstraße	5	EG	2 V/168/Gas	43,8
H.-Dindas-Str.	19	2.OG links	2 V/182/Gas	47,2
Rosenstraße	40	EG links	1 V/137/Gas	41,9
Rosenstraße	49	2.OG links	3 V/123/Gas	62,7
Stockmannstraße	37	1.OG	3 V/144/Gas	54,5

Weitere Wohnungen werden demnächst nach Sanierung bezugsfertig. Fragen Sie bei uns nach. **Für Ihren Wohnungswunsch können Sie sich gern vormerken lassen.**

gartenstadt.reichenbach@t-online.de • www.gartenstadt-reichenbach.de



KARL KNÜPFER

Inh. Bernhard Güther

KOMPLETTBÄDER HEIZUNGEN INSTALLATION KLEMPNEREI

Ringstraße 9
08499 Mylau
Tel.: 037 65 / 3 43 93 info@knuepfer-mylau.de
Funk: 01 72 / 3 51 38 18 www.knuepfer-mylau.de



NASSES HAUS?

HKH PLANITZER
HOLZ- UND BAUTEN-
SCHUTZ GMBH
Ein gesundes Haus. Mit Fachverstand.

DIE SICHERE LÖSUNG:

Mauertrockenlegung mit der
HW-Chromstahlsperre.

Mozartstr. 16 → 08064 Zwickau → T 0375 786148
F 0375 59509430 → M info@bautenschutz-gmbh.de

→ www.bautenschutz-gmbh.de



Ingolf Fischer

ZIMMEREI

Meisterbetrieb

Zäune, Tore, Carports, Abbund, Fachwerk, Altbausanierung, Balkone

Zimmerermeister Ingolf Fischer
An der Lohe 17
08499 Mylau

Tel. + Fax 03765 / 20899
Funktel. 0172 / 7817007



Thüringer Forstwirt *sucht Waldflächen* für
Eigenbewirtschaftung zum Kauf.

Telefon: 01 71 / 5 38 51 38



LOGOPÄDIE

Heike Bohne

– staatlich anerkannt –

- Sprach-,
- Stimm-,
- Sprech-,
- Schlucktherapie

neurofunktionelle Reorganisation nach Padovan

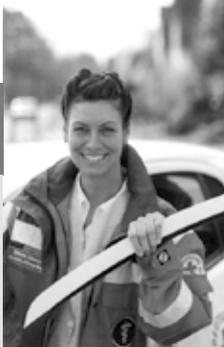
Dammsteinstraße 16
08468 Reichenbach/i. V.
Tel. 03765 / 61 28 61

Deutsches Rotes Kreuz 

Aus Liebe zum Menschen.

Wir sind auch gern in Mylau
und Umgebung für Sie da!

- Häusliche Kranken- und Altenpflege
- Demenzbetreuung
- Tagespflege für Senioren
- Fahrdienste (Arzt etc.)
- Hausnotruf
- Ausbildung in „Erste Hilfe“



DRK-Kreisverband Vogtland/Reichenbach e.V. ☎ 03765 1 27 37
Marienstraße 11 · 08468 Reichenbach www.drk-reichenbach.de

... die Sonne im Griff!

Faltstores waschen?

mit Ab- und Anbau

Rollo neu beziehen?

Stoff neu / Preis klein

Hetzheim

Altstadtgalerie Greiz
www.hetzheim.de

☎ 03661/672880

2014 ausgezeichnet von:  Mo-Fr 9 - 20 Uhr und Sa 9 - 18 Uhr



Foto: K. Mälditz

Küchen, Spanndecken, Fußböden...

JEDEN SONNTAG SCHAUTAG

Küchen & Raumgestaltung **Geipel**

Ihre individuelle KÜCHE –
auf Wunsch auch mit
Spanndecke und Fußboden.

Erleben Sie mehrfach ausgezeichneten
Service für Individualität und Raum-
gestaltung - ein Küchenleben lang.

Ihre Spanndecke
ab nur 89 €/m²
einmal montiert -
nie mehr tapeziert!

Küchen & Raumgestaltung Geipel · Theumaer Weg 34 · 08541 Theuma · www.kuechen-geipel.de · Tel. 037463 83546

03/2015/13